

Version für die öffentliche Vernehmlassung vom 02.09.2026

Verordnung zur Änderung des Reglements über das Trinkwasser

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **821.32.11**
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 6. Oktober 2011 über das Trinkwasser (TWG);
gestützt auf das Gesetz vom 13. Juni 2007 über die Lebensmittelsicherheit (LMSG);

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft
sowie der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [821.32.11](#) (Reglement über das Trinkwasser (TWR), vom 18.12.2012) wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) und die dazugehörigen Ausführungsverordnungen;
 gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG);
 gestützt auf die Verordnung vom 19. August 2020 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM);
 gestützt auf das Gesetz vom 6. Oktober 2011 über das Trinkwasser (TWG);
 gestützt auf das Gesetz vom 13. Juni 2007 über die Lebensmittelsicherheit (LMSG);
 auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,
 beschliesst:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei der Ausarbeitung der in diesem Reglement vorgesehenen Weisungen stimmen sich das Amt für Umwelt (AfU) und das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, vertreten durch die Kantonschemikerin oder den Kantonschemiker (LSVW), ab und arbeiten mit den weiteren betroffenen Organen zusammen.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Das AfU kann Weisungen erlassen, um eine vernünftige und rationelle Nutzung der vorhandenen Ressourcen und die Koordination zwischen den Gemeinden oder den Verteilern sicherzustellen.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

Gemeindeplanung (Plan der Trinkwasserinfrastrukturen, PTWI) (Art. 8 TWG) – Änderung (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Am PTWI müssen die nötigen Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine Änderung der Ortsplanung einen Einfluss auf die Trinkwasserverteilung hat oder sich die Umstände erheblich geändert haben.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Das AfU erlässt Weisungen, in denen die Daten und Dokumente, die der PTWI enthalten muss, sowie deren Präsentation, Form und die Art ihrer Übermittlung festgelegt werden.

Art. 8a (neu)

Interkommunale Planung (Plan der Trinkwasserinfrastrukturen, PTWI) (Art. 8 TWG) – Grundsatz

¹ Der interkommunale PTWI ermöglicht die Koordination der Trinkwasserinfrastrukturen, die mehrere Gemeinden versorgen. Zweck und Aufbau entsprechen jenen des kommunalen PTWI.

² Jede Gemeinde gewährleistet die Kohärenz zwischen den sie betreffenden kommunalen und interkommunalen Planungen.

³ Die interkommunalen PTWI werden von Gemeindeverbänden oder regionalen Verteilern, die sich vollständig im Eigentum öffentlicher Körperschaften befinden, ausgearbeitet. Sie werden von dem in den Statuten bezeichneten zuständigen Organ verabschiedet.

⁴ Die Vernehmlassung findet am Sitz des Gemeindeverbands oder des regionalen Verteilers statt. Im Übrigen gilt das Genehmigungsverfahren für den kommunalen PTWI sinngemäss.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

Das AfU (Art. 11 TWG) (Artikelüberschrift geändert)

¹ Das AfU begutachtet Bau- und Umbauprojekte, die einerseits Trinkwasserinfrastrukturen (namentlich Anlagen zur Fassung, Aufbereitung, Turbinierung und Speicherung von Wasser sowie Pumpwerke und Versorgungsleitungen) und andererseits technische Installationen bis zum Anschluss an die Hauptleitung betreffen.

² Das AfU wird von den Gemeinden bei der Erstellung des PTWI, des Gemeindeglements über die Trinkwasserverteilung und der Trinkwasserdossiers konsultiert; ausgenommen sind die in Artikel 22 Abs. 1 Bst. a und d genannten Elemente des Trinkwasserdossiers, für die das LSVW zuständig ist.

³ In Bezug auf die Fassungen stellt das AfU insbesondere sicher, dass die Schutzzonen festgelegt worden sind.

⁴ Das AfU verwaltet die Datenbanken und Informationssysteme (IS) in den Bereichen Geomatik, Planung, Fassungen und Trinkwasserverteilung.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (neu)

Das LSVW (Art. 11a TWG sowie Art. 6 und 7 LMSG) (Artikelüberschrift geändert)

¹ Das LSVW erfüllt die ihm nach Artikel 11a TWG und der Bundesgesetzgebung übertragenen Aufgaben. Darüber hinaus nimmt es die ihm nach den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels übertragenen Aufgaben wahr.

² Das LSVW begutachtet Bau- und Umbauprojekte, die einerseits Trinkwasserinfrastrukturen (namentlich Anlagen zur Fassung, Aufbereitung, Turbinierung und Speicherung von Wasser sowie Pumpwerke, Verteilungs- und Versorgungsleitungen) und andererseits technische Installationen bis zum Anschluss an die Hauptleitung betreffen.

³ Vor der Inbetriebnahme neuer Anlagen zur Fassung, Aufbereitung und Speicherung oder von neuen Pumpwerken oder Aufbereitungseinrichtungen kann das LSVW eine amtliche Inspektion durchführen.

⁴ Auf Anfrage von Privatpersonen, Verteilern, Ingenieur- und Hydrogeologiebüros kann das LSVW Wasseranalysen durchführen.

⁵ Das LSVW kann die Inbetriebnahme einer Anlage zur Fassung untersagen oder deren Ausserbetriebnahme anordnen, wenn die Schutzzonen nicht gemäss den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung abgegrenzt sind.

Art. 10a (neu)

Kantonale Gebäudeversicherung (KGV)

¹ Die KGV begutachtet Wasserversorgungsprojekte unter dem Gesichtspunkt des Brandschutzes im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sowie der Verfahren für Detailerschliessungspläne (DEP) und Detailbebauungspläne (DBP) gemäss der Baugesetzgebung.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 2 (aufgehoben)

Erlass von Weisungen und Information durch die Vollzugsorgane (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Das LSVW kann Weisungen erlassen, in denen die Anforderungen an die Probenahmen sowie an die Ausbildung des damit betrauten Personals festgelegt werden.

^{1a} Das LSVW kann dem Verteiler vorschreiben, ein bestimmtes System zur Erfassung der Probenahmen zu verwenden.

^{1b} Das AfU informiert die Personen, die mit der Erstellung des Trinkwasserdossiers nach Artikel 22 Abs. 1 dieses Reglements beauftragt sind, über die Anforderungen an dessen Ausarbeitung; ausgenommen sind die in Absatz 1 Bst. a und d genannten Elemente des Trinkwasserdossiers, für die das LSVW zuständig ist.

² *Aufgehoben*

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Trinkwasserinfrastrukturen und technischen Installationen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

Konformität der Trinkwasserinfrastrukturen und technischen Installationen vor deren Inbetriebnahme (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Nach Abschluss von Bau-, Sanierungs- oder anderen Arbeiten an Trinkwasserinfrastrukturen und technischen Installationen übergibt die Bauleitung der Gemeinde oder, bei Übertragung der Zuständigkeit nach Artikel 16 TWG, dem Dritten das Ausführungsdossier.

³ Der Verteiler informiert das LSVW vor der Inbetriebnahme neuer Installationen sowie vor der Wiederinbetriebnahme bestehender Installationen.

⁴ Der Verteiler hält die Unterlagen dem AfU und dem LSVW zur Verfügung.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

Trinkwasser, das an Dritte verteilt wird (Art. 22 Abs. 1 TWG) – Pflichten der Verteiler und der Gemeinden (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Wer auf dem Gebiet der Gemeinde Trinkwasser an Dritte verteilt, muss dies gemäss den Weisungen des LSVW bei der Gemeinde melden. Im Rahmen der Pflicht zur Selbstkontrolle hat die betreffende Person dem LSVW regelmässig Proben zu Analysezwecken zu liefern. Sie gewährt dem LSVW sowie dem Personal der Gemeinde und, bei Übertragung der Zuständigkeit nach Artikel 16 TWG, dem Personal des beauftragten Verteilers Zugang zu den Infrastrukturen, den Unterlagen sowie allen für die Wasserverteilung relevanten Informationen.

³ Die Gemeinden und Dritte nach Artikel 16 TWG sorgen dafür, dass die Probenahmen des in ihrem Versorgungsgebiet verteilten Trinkwassers durchgeführt werden.

⁴ Muss die Trinkwassernutzung aufgrund eines Rückgangs der verfügbaren Ressourcen eingeschränkt werden, informiert die Gemeinde unverzüglich das LSVW und das AfU.

⁵ Die Verteiler informieren die Zwischen- und Endverbraucher mindestens einmal jährlich umfassend, in geeigneter Weise und gemäss den anerkannten Regeln der Technik über die Qualität des verteilten Wassers.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Brunnen und andere öffentlich zugängliche Einrichtungen (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Wasser von Brunnen und anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen muss die Anforderungen an Trinkwasser erfüllen. Ist dies nicht der Fall oder kann die Eigentümerschaft die Konformität nicht nachweisen, muss es als «kein Trinkwasser» gekennzeichnet sein.

² Die Gemeinde muss die Qualitätskontrollen von Wasser, das Brunnen und andere öffentlich zugängliche Einrichtungen auf öffentlichem Grund speist, veranlassen.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

Mit der Probenahme für Analysen betrautes Personal (Art. 22 Abs. 2 TWG) (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die Gemeinden und Dritte nach Artikel 16 TWG bezeichnen die Personen, die mit der Entnahme von Trinkwasserproben betraut sind, und sorgen für deren Ausbildung auf der Grundlage der Regeln der guten Praxis sowie der vom LSVW erlassenen Weisungen.

² Die Gemeinden und Dritte nach Artikel 16 TWG übermitteln dem LSVW die Personalien sowie den Ausbildungsnachweis der neu ausgebildeten Personen.

³ Das LSVW kann für das mit der Probenahme betraute Personal zusätzliche Schulungen anordnen.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

Probenahmen und Selbstkontrollanalysen (Art. 22 Abs. 2 TWG) (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die Gemeinden und Dritte nach Artikel 16 TWG legen die Häufigkeit und die Art der Probenahmen und Selbstkontrollanalysen fest. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die Grösse der Infrastruktur, die Wasserqualität, die Jahreszeit, die Witterungsbedingungen, eine allfällige Aufbereitung, die Gefahrenanalyse sowie andere besondere Ereignisse oder Faktoren. Das LSVW erlässt hierzu Weisungen.

² Wenn es die Umstände erfordern oder dies zum Schutz der Gesundheit notwendig ist, kann das LSVW mehr Probenahmen und Selbstkontrollanalysen anordnen.

³ Die Gemeinden und Dritte nach Artikel 16 TWG legen gestützt auf ihre Gefahrenanalyse und die anerkannten Regeln der Technik die Liste und die Standorte der Probenahmestellen fest und melden dem LSVW jede Änderung unverzüglich. Das LSVW kann Änderungen der Liste und der Standorte der Probenahmestellen anordnen.

Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Ist das Trinkwasser verschmutzt oder weist es eine anormale Beschaffenheit auf, so ergreift der Verteiler namentlich folgende Massnahmen:

- b) (geändert) Er informiert unverzüglich das LSVW, das AfU sowie die betroffenen Gemeinden und die betroffenen Verteiler.

² In jedem Fall muss er die Anweisungen des LSVW betreffend die Verteilung des Trinkwassers sowie die Anweisungen des AfU betreffend den Schutz der Grundwasserressourcen befolgen.

Art. 21 Abs. 1

¹ Nach der Benachrichtigung durch den Verteiler oder direkt, wenn sie das Trinkwasser selbst verteilt, ergreift die Gemeinde namentlich folgende Massnahmen:

- a) *(geändert)* Sie informiert die betroffene Bevölkerung über die zu treffenden Massnahmen oder veranlasst deren Information.
- c) *(geändert)* Sie stellt das Wasser von Brunnen oder anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen ab oder lässt es abstellen, ausser wenn diese bereits mit dem Vermerk «kein Trinkwasser» versehen sind.
- d) *(geändert)* Sobald sich die Situation normalisiert hat, informiert sie die betroffene Bevölkerung über die Aufhebung der verordneten Massnahmen oder veranlasst deren Information.

Art. 22 Abs. 1, Abs. 2 *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*

¹ Das Trinkwasserdossier der Gemeinden enthält:

- d) *(geändert)* eine Liste der Verteiler auf dem Gemeindegebiet und der Gebäude, die gleichzeitig mit öffentlichen und privaten Gewässern gespeist werden;
- f) *(geändert)* hydrogeologische und technische Berichte, soweit solche vom AfU als notwendig erachtet werden oder schon vorliegen;
- g) *(neu)* das geografische Informationssystem für die Trink- und Löschwasserinfrastrukturen (AquaFri).

² Die Elemente des Dossiers und deren Aktualisierungen werden dem AfU (Abs. 1 Bst. b bis g) beziehungsweise dem LSVW (Abs. 1 Bst. a, d und e) übermittelt.

³ Das Trinkwasserdossier muss den für die Versorgung Verantwortlichen, dem AfU und dem LSVW ständig zur Verfügung stehen.

Art. 23a Abs. 1 *(geändert)*

¹ Der Tarif der Kosten des AfU und des LSVW werden in separaten Verordnungen geregelt.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 00. Monat 0000 in Kraft.

[Signaturen]